

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 26.02.2021

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I 2020 Nr. 52, Seite 2397 ff.) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) i.V.m. § 23 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08. Dezember 2020 zuletzt geändert am 12.02.2021 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 der 15. CoBeLVO entfällt **bis einschließlich 07.03.2021** an den Grundschulen sowie der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen weiterhin der Präsenzunterricht.
2. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 der 15. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Germersheim gelegenen Wohnung, Unterkunft oder Betriebsstätte untersagt. Dies gilt auch in Rahmen der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der 15. CoBeLVO.
Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Germersheim grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.
Ausnahmen von den in Ziff. 2 Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Ein triftiger Grund ist insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, soweit sie nicht Ziff. 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechen,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,

- d) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes– LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
- e) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- g) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- h) Durchführung von Gesellschaftsjagden, sofern das entsprechende Hygienekonzept eingehalten wird
- i) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich zwei Personen).

3. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 15. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05:00 Uhr und 21:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen:

- Kinderspielflächen in allen Kommunen des Landkreises Germersheim
- Stadt Germersheim:
 Rheinpromenade/ Rheinufer zwischen Germersheim und Sondernheim
 Schleusenhaus Sondernheim
 Ziegelei Sondernheim
 Vorplatz Bürgerhaus Germersheim
 Einkaufszentrum FMZ Germersheim (einschließlich Parkanlage und Festung)
 Parkanlage Festungspark „Fronte Lamotte“
- Verbandsgemeinde Hagenbach:
 Fähranlegestelle Neuburg
 Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg
 Barbarossaplatz Hagenbach
- Verbandsgemeinde Rülzheim:
 Rheinpromenade/ Rheinufer Leimersheim
 Fähranlegestelle Leimersheim
- Verbandsgemeinde Jockgrim
 Vorplatz Bürgerhaus Jockgrim

Die Pflicht nach Nr. 3 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, für Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind (Nachweis der Befreiung ist im Original mitzuführen), sowie für Personen, die auf bereits zuvor vorhandenen, zu diesem Zweck öffentlich bereitgestellten Sitzgelegenheiten, sitzend Speisen und Getränke einnehmen und streng auf die Einhaltung der Hygieneregeln achten.

4. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).
Sie gilt bis zum **07.03.2021**

Begründung

Zu 1.

Die 7- Tagesinzidenz im Landkreis Germersheim liegt entgegen des Landes- und Bundestrends weiter dauerhaft auf hohem Niveau (Stand 26.02.2021 bei 113,2). Vermehrt wurde auch die britische Variante (B.1.1.7.) des Coronavirus festgestellt, weshalb das Infektionsrisiko gerade auch an Schulen und Kitas nochmals ansteigt. Außerdem kam es in den zurückliegenden Tagen gerade in diesen Einrichtungen, obwohl lediglich für den Notbetrieb geöffnet, zu mehreren Coronainfektionen. Es ist daher zum Schutze der Schülerinnen und Schüler aber auch der eingesetzten Lehrkräfte zwingend erforderlich, das Risiko einer Infektion so gering als möglich zu halten. Ein mildereres Mittel, welches geeignet erscheint dieses Ziel zu erreichen, ist momentan nicht ersichtlich. Somit ist die weitere Schließung der o.g. Einrichtungen alternativlos.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Maßnahme zunächst bis zum Ablauf des **07.03.2021** befristet. Sie kann, sofern das Infektionsgeschehen dies erfordern sollte, verlängert oder verkürzt werden.

Zu 2.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 am Folgetag beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung des Landkreises Germersheim am späten Abend und in der Nacht. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb ins Kreisgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck.

Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis, aber auch private Fahrten im ÖPNV streng limitiert und zugleich private Feiern unter Verstoß gegen die Personenbeschränkung der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch gut kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten

Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Rheinland-Pfalz in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten „Teil-Lockdown“ intensiviert wurden. Wie die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Germersheim zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam und nachhaltig einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Anbetracht des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 05:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „triftigen Grundes“ zulässig.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung, einbezogen worden.

Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Kreisgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn bei einer weiteren Erhöhung, droht ansonsten eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen.

Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen und verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 14. Dezember 2020 - 5 L 1076/20.NW - verwiesen, der die Maßnahme inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

Die mit Ziff. 2 verbundene Untersagung der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der 15. CoBeLVO ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellten Zielsetzungen zu erreichen.

Unterbliebe diese ergänzende Regelung, wäre dringend zu befürchten, dass sich Personen auch zur Nachtzeit noch mit Speisen und auch alkoholischen Getränken versorgen würden, um diese gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren.

Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass infolge ihrer nach wie vor andauernden Schließung Diskotheken und Clubs als Ausweichräume ausfallen. In diesem Fall würde sich die oben geschilderte Situation einer vermehrten Nichteinhaltung der

infektiologisch erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen an Örtlichkeiten verlagern, an denen eine Aufsicht und soziale wie behördliche Kontrolle kaum mehr möglich wären.

Die Maßnahme ist daher geeignet, zusätzlich Kontakte zu vermeiden. Sie ist erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

Zu 3.

Die genannten Örtlichkeiten üben insbesondere bei gutem Wetter verständlicherweise eine hohe Anziehungskraft auf die Bevölkerung im Landkreis Germersheim aus. Dies führt dazu, dass sich hier besonders viele Menschen treffen. Die kontrollierte Einhaltung der Abstandspflicht durch die Passanten gerade in dem dynamischen Geschehen auf den genannten öffentlichen Wegen und Plätzen – sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequentierung – ist kaum möglich. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.

Die Regelung ist auch angemessen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht geeignet, den Pflichtigen von der Ausübung grundgesetzlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Verpflichtung besteht zum einen zeitlich nur begrenzt, und zwar zunächst nur bis zum 07. März 2021. Sie verlangt zum anderen auch nur einen geringen Aufwand, da die Maskenpflicht ohnehin aus vielen Alltagssituationen schon geläufig ist. Zwar kann das Tragen durchaus als lästig und wenig angenehm betrachtet werden. Dies führt aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit. Auf der anderen Seite leiste sie einen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bevölkerung sowie zum Schutz der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen.

Die Liste der genannten Örtlichkeiten ist nicht abschließend und kann bei Bedarf jederzeit ergänzt werden.

Zu 4.

Die Anordnung wird zeitlich befristet. Der Zeitraum bis zum 07.03.2021 ist unter Berücksichtigung der aktuellen sehr dynamischen Pandemielage erforderlich und geeignet, um die Wirksamkeit der Anordnungen sicherzustellen und zugleich zeitnah zu überprüfen, ob sie weiter erforderlich sind (wöchentliche Neubewertung).

Hinweis:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG

zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

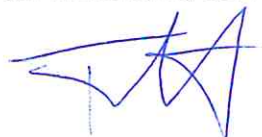
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.Vm. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Germersheim, den 26.02.2021



Dr. Fritz Brechtel
Landrat